

- 4) die Beschwerden über verweigerte Aufnahme berathen und entschieden, und
- 5) über den Ausschluß von Mitgliedern beschließen, welche eine der zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften verloren haben.

In außerordentlichen Versammlungen können nur Gegenstände, welche als Zweck der Einberufung genannt worden sind, vorgebracht werden.

§ 20. Nur der wirkliche Chef oder der Procurator oder der dazu schriftlich bevollmächtigte Gehilfe einer Handlung, und bei Gesellschaftshandlungen nur ein Associé, haben Stimmrecht in den General-Versammlungen. Eine anderweitige Uebertragung des Stimmrechts, welches überhaupt nur persönlich ausgeübt werden kann, findet nicht statt. Die betreffenden Vollmachten sind dem Vorsteher am Tage vor der General-Versammlung einzuhändigen.

§ 21. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten dagegen erfordert die Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.

Dem Vorstand kommt nur bei Stimmgleichheit eine Stimme zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel mündlich und öffentlich statt. Nur bei Wahlen oder wenn die Majorität der General-Versammlung dafür ist, wird schriftlich und geheim abgestimmt.

§ 22. Ueber Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten können in den ordentlichen General-Versammlungen nur dann, wenn solche drei Monate vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt worden sind und von diesem in der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung Veröffentlichung gefunden haben, Beschlüsse gefaßt werden.

§ 23. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen wird ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse jeder Versammlung zu verlesen und von dem Vorsteher und fünf weiteren Mitgliedern zu beglaubigen ist. Der Protocollführer wird vom Ausschusse gewählt.

§ 24. Gleichwie der deutsche Buchhandel die Leipziger Ostermesse als den ordnungsmäßigen Zeitpunkt für die Regulirung der in Leipzig zu fallenden Rechnungen ansieht, so soll die dritte Woche des Juni als die ordnungsmäßige Abrechnungs- und Zahlungszeit für den Geschäftskreis des süddeutschen Buchhandels angesehen werden.

Diese gemeinschaftliche Abrechnung geschieht alljährlich, an einem von der Versammlung dieses Jahres zu bestimmenden Orte, am dritten Montag des Juni und den folgenden Tagen, nach einem von der General-Versammlung zu genehmigenden Regulativ und in einem passenden Lokale, für dessen Einrichtung der Vorsteher Sorge trägt.

(Die Commission ist der entschiedenen Ansicht, daß sich Stuttgart vorzugsweise zu diesem Abrechnungsorte eigne.)

§ 25. In Erwägung, daß der in den letzten Jahrzehnten aufgekommene, größere oder kleinere Rabatt an Privatkunden nicht allein dem Sortimentsbuchhandel offenkundig den Untergang droht, sondern eben damit auch die Interessen des Verlagshandels aufs empfindlichste berührt, erkennt der Verein als seine Hauptaufgabe die definitive, gänzliche Abschaffung des Rabatts und die Reconsolidirung des Principes der festen Ladenpreise in seinem ganzen Umfange. Er bestimmt als den letzten Termin für den Eintritt des ersten Theils dieser Maßregel den 1. Januar 1847. Die nöthigen Schritte für die Verwirklichung derselben, die Anknüpfung von Verbindungen in allen Theilen Deutschlands mit schon bestehenden und deshalb zu veranlassenden Lokalvereinen überträgt die Versammlung des laufenden Jahres einer besondern Commission, die dafür mit einer Instruction zu versehen ist.

§ 26. Sobald der § 25 verwirklicht sein wird, setzt der Verein eine gleichmäßige Reduktion der Thalerpreise im ge-

sammten Vereinsgebiete fest, woran sich dann zugleich die Veranlassung eines halbjährigen Sortimentscatalogs für Süddeutschland mit Guldenpreisen knüpft.

§ 27. In Erwägung, daß vor Allem das Wohl des Sortimentsbuchhandels eine strenge Scheidung der Geschäftsgebiete des Buchbinders und des Antiquars von dem Geschäftsgebiet des Buchhandels bedingt, verpflichtet der Verein seine Mitglieder, an Antiquare und Buchbinder nicht mehr als 15% von Ordinär- und 10% von Nettopreisen zu bewilligen. Sobald der § 25 ins Leben getreten sein wird, findet eine entsprechende Minderung dieses Verhältnisses statt.

§ 28. Die Verleger in dem Vereine verpflichten sich, ohne Ausnahme nach dem 31. December nichts mehr auf alte Rechnung zu versenden, und im alten Jahre nicht mehr zu berechnen, als wirklich bis zum 31. December abgefordert wird. Ebenso sollen die Journale des laufenden Jahres in allen Fällen auch nur in die Rechnung des laufenden Jahres gestellt und nicht in alte Rechnung gebracht werden. Dagegen nehmen die Sortimentsbuchhändler des Vereins alles vom 1. Januar bis 31. December jeden Jahres wirklich Abgesandte unweigerlich in die alte Rechnung auf.

§ 29. Der Verein erkennt die jetzt so häufig vorkommenden, meist allein auf das Motiv eines schnelleren Umsatzes gestützten Preisherabsetzungen, namentlich wenn sie in den ersten drei Jahren nach dem Erscheinen des fraglichen Buches geschehen, für einen entschiedenen, dem allgemeinen Vertrauen des Buchhandels, wie dem Kredit des einzelnen Verlegers unberechenbar schädlichen Uebelstand; er findet eine Preisherabsetzung nur in den Fällen einer offenbaren, direkten Concurrenz, ferner etwa einer neuen Constellation für irgend ein Buch, oder endlich bei alten Jahrgängen von Zeitschriften und Taschenbüchern gerechtfertigt, und verpflichtet deshalb die Verleger, zum mindesten den Sortimentsbuchhändler bei irgend einer Preisherabsetzung für unmittelbaren Verlust an nachweisbar vorräthigen, innerhalb zwei Jahresrechnungen rückwärts (die laufende mitgerechnet) bezogenen Exemplaren zu entschädigen.

§ 30. In Betracht, daß der Schaden, der in Folge von Verkäufen größerer Partien neuer, noch dem Sortimentshandel angehöriger Bücher an Antiquare entsteht, nicht allein den einzelnen Urheber, sondern auch die Verleger im Allgemeinen trifft und im eigentlichen Sinne unmesbar ist, beschließt der Verein, die Verleger unter seinen Mitgliedern zu verpflichten, solche Verkäufe nie vor dem dritten Rechnungsjahre nach Erscheinen eines Buches eintreten zu lassen. Immerhin aber muß sich der Verein dem Princip nach unbedingt gegen alle solche Verkäufe erklären.

§ 31. In Anerkennung der offenkundigen Unbehaglichkeit und der mannigfachen Einbußen, welche der süddeutsche Sortimentsbuchhandel in Folge der Zersplitterung des Süddeutschen Commissions- und Expeditionswesens zu empfinden hat, bezeichnet der Verein als wünschenswerth und durch jedes Mittel herbeizuführen, welches die Schonung bestehender Verhältnisse und die Rücksicht auf Ausnahmen der Vertlichkeit erlaubt, daß einestheils Auslieferungslager süddeutschen Verlags an einem Hauptpunkte errichtet, andertheils die Frankatur aller Sendungen bis und nach diesem Hauptpunkte eingeführt werde.

§ 32. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, keinem Käufer einer Handlung Rechnung zu eröffnen, der nicht zuvor die Passiven seines Vorgängers getilgt hat.

§ 33. Der Verein erkennt das Institut der Schiedsgerichte, wie es in Stuttgart seit einigen Jahren besteht, als ein im höchsten Grade zweckdienliches und zeitgemäßes; er empfiehlt daher die Gründung solcher Gerichte überall, wo es die Verhältnisse erlauben und wo ein Compromiß auf das Stuttgarter Schiedsgericht nicht wohl möglich ist.

§ 34. Unter die Wünsche, welche die Commission der Beachtung des Vereins für werth erachtet, glaubt sie die von einem süddeutschen Collegen angeregte Gründung eines Pensionsfonds für Buchhändlerwitwen rechnen zu dürfen: ein Gegenstand, der auf die Tages-Ordnung der nächsten General-Versammlung von 1845 zu setzen sein möchte.